

## Die Amtsvormundschaft des städtischen Jugendamtes.

Die amtliche Berufsvormundschaft der Gemeinde Wien reicht in ihren Anfängen bis zum Jahre 1910 zurück. Rechtsfürsorge, das heißt Sicherung des Unterhaltes des Kindes in seinem Interesse, war nicht ihr Zweck, sondern sie diente als Hilfsinstitut der öffentlichen Armenpflege, um die Gemeinde durch Heranziehung der alimentationspflichtigen Personen armenrechtlich zu entlasten. Die amtliche Berufsvormundschaft hatte daher auch nur Vormundschaften über Kinder zu übernehmen, welche in öffentliche Armenpflege traten.

Erst im Jahre 1913 beginnt ein Wandel in der Berufsvormundschaft. Die Erfahrungen, die man in Deutschland mit der Berufsvormundschaft gemacht hatte, führten nunmehr auch in Wien dazu, im Geiste unseres bürgerlichen Gesetzbuches den familienrechtlichen Charakter der Berufsvormundschaft zu betonen und sie als die Grundlage in den Dienst einer Familienfürsorge zu stellen.

Ausgehend von diesem Gedanken wurde vorerst im Gemeindebezirk Ottakring die Berufsvormundschaft über alle nach dem 1. Jänner 1913 geborenen unehelichen Kinder im 16. Bezirk übernommen.

Im Jahre 1914 wurde die Berufsvormundschaft auf alle nach dem 1. Jänner 1914 geborenen unehelichen Kinder im 14. Wiener Gemeindebezirk ausgedehnt.

Während der ersten Kriegsjahre zeigte sich auf dem Gebiete der amtlichen Vormundschaft, wie auf so vielen Gebieten des öffentlichen Wirkens, eine Stagnation.

Am 27. April 1917 beschließt der Wiener Gemeinderat den Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge. Die Berufsvormundschaft soll nunmehr gerichtssprengelweise in allen Wiener Gemeindebezirken eingeführt werden und sich auf alle unehelichen Kinder erstrecken, welche nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren sind und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig ist. Der Berufsvormundschaft sollen jedoch die Kinder in der Regel nur bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr unterstellt bleiben, darüber hinaus nur dann, wenn sie gefährdet sind, spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aber erst nach dem Kriegsende geht es tatsächlich an einen weiteren Ausbau der amtlichen Vormundschaft.

Im Jahre 1919 wird die Berufsvormundschaft auf nachstehende Gemeindebezirke ausgedehnt:

Auf den 3., 11., 12., 13. und 15. Bezirk über alle nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder;

auf den 10. Bezirk über alle nach dem 1. April 1919 geborenen unehelichen Kinder;

auf den 1., 7., 8., 9. und 20. Bezirk über alle nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder;

auf den 2. Bezirk über alle nach dem 1. Dezember 1919 geborenen unehelichen Kinder.

In den Wiener Gemeindebezirken IV, V, VI, XVII, XVIII, XIX und XXI wurden im Jahre 1919 und 1920 die Vormundschaften nur ausnahmsweise übernommen, insbesondere bei Verwahrlosung oder in schwierigeren Fällen, bei denen ein tauglicher Einzelvormund nicht vorhanden war. Dieser Vorgang war geboten, weil die Berufsvormundschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen nur eine allmähliche Ausdehnung zuließ und erst ein Einschulen und Einarbeiten der Berufsvormünder in den im Jahre 1919 neu hinzugekommenen Gemeindegrenzen Platz greifen mußte, ehe die Gemeinde an einen weiteren Ausbau der Berufsvormundschaft schreiten konnte.

Diente das Jahr 1920 mithin dazu, die Berufsvormundschaft in den Bezirken zu verankern, die im Jahre 1919 neu einbezogen wurden, war dem Jahre 1921 die Vollendung des Ausbaues vorbehalten.

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 10. Juni 1921, Zahl 84/21, wurde die Ausdehnung der berufsvormundschaftlichen Geschäfte auf die noch fehlenden Wiener Gemeindebezirke IV, V, VI, XVII, XVIII, XIX und XXI beschlossen, und zwar für alle nach dem 1. Jänner 1921 in Wien geborenen unehelichen Kinder.

Damit war der Ausbau der Berufsvormundschaft in Wien dem Kreise der zu erfassenden Kinder nach dahin abgeschlossen, daß nunmehr die Berufsvormünder grundsätzlich die Vormundschaft über alle nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde Wien überhaupt geborenen unehelichen Kinder zu führen hatten, zu deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig war und die keinen gesetzlichen Vertreter hatten.

Die Berufsvormundschaft erstreckt sich mithin grundsätzlich über die nachbenannten unehelichen Kinder:

- Im 1. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 2. Bezirk über die nach dem 1. Dezember 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 3. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 4. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,
- im 5. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,
- im 6. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,
- im 7. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 8. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 9. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 10. Bezirk über die nach dem 1. April 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 11. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 12. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 13. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,

im 14. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1914 geborenen unehelichen Kinder,  
im 15. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,  
im 16. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1913 geborenen unehelichen Kinder,  
im 17. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,  
im 18. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,  
im 19. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,  
im 20. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,  
im 21. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder.

Ausnahmsweise wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen und insbesondere auch die Kuratel über gefährdete eheliche Kinder übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaften und Kuratelen), soweit die Arbeitsbelastung der Amtsvormundschaft durch Pflichtvormundschaft die gedeihliche Besorgung solcher nicht in ihren Pflichtenkreis fallenden Vormundschaften und Kuratelen tunlich erscheinen läßt.

Infolge des Trennungsgesetzes vom 29. Dezember 1921 (niederösterreichisches Landesgesetz Nr. 346) übernahm die Gemeinde Wien mit 1. Jänner 1922 das Zentralkinderheim und mit diesem das Rechtsschutzamt. Letzterem oblag im Sinne des Hofdekrets vom 17. August 1822, JGS. Nr. 1888, die Vormundschaft über alle in der Obsorge des Zentralkinderheimes stehenden Kinder. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 21. März 1922, PZ. 3150, wurde die Widmung des Zentralkinderheimes als Findelhaus im Sinne des Gesetzes vom 29. Februar 1868, RGBl. Nr. 15, mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1922 aufgehoben und das Heim zu einem Säuglings- und Mütterheim der Gemeinde Wien umgestaltet. Diese Umwandlung bedingte eine vollständige Liquidierung der Geschäfte des ehemaligen Rechtsschutzamtes. Die Vormundschaften über die ehemaligen Heimkinder wurden auf die einzelnen Bezirksjugendämter derart aufgeteilt, daß die Vormundschaften über die in Wien befindlichen Kinder den einzelnen Bezirksjugendämtern nach deren Aufenthalt überwiesen, die Vormundschaften über die außerhalb Wiens befindlichen Kinder aber dem Bezirksjugendamt Währing (dem jetzigen Bezirksjugendamt Hernal) zugeteilt wurden.

Mit Abschluß der Liquidierungsarbeiten, das ist mit 31. Dezember 1922, werden nunmehr alle amtlichen Vormundschaften der Gemeinde Wien von den Bezirksjugendämtern nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt.

Durch § 54 der I. Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, wurde die „Generalvormundschaft“ in das österreichische Rechtssystem eingeführt. Deren Wesen liegt darin, daß, wie die bezogene Gesetzesstelle erklärt, zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener die Vormundschaft einem Organe der öffentlichen Verwaltung übertragen werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Generalvormundschaft wurden dem Verordnungswege vorbehalten. Diese Verordnung ist am 24. Juni 1916 (RGBl. Nr. 195) erlassen.

Die Gemeinde Wien hatte eigentlich schon in der Berufsvormundschaft den Gedanken des Gesetzes und der Verordnung aufgenommen, so daß durch den Gesetzgeber nur der bewährten Einrichtung der Berufsvormundschaft die gesetzliche Grundlage gegeben wurde.

Nichtsdestoweniger mußte das Jugendamt der Stadt Wien daranstreben, die von ihm geschaffene Berufsvormundschaft mit der gesetzlichen Generalvormundschaft in Einklang zu bringen, um sich so alle Vorteile zu sichern, die dem gesetzlichen Generalvormund zustehen.

Träger der Berufsvormundschaft waren Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, die als sogenannte „Berufsvormünder“ über ihren Antrag mit Zustimmung der Kindesmutter vom Vormundschaftsgericht in jedem einzelnen Falle zum Vormund bestellt wurden. Sie unterstanden dienstlich dem Leiter des Bezirksjugendamtes, dem Gericht gegenüber aber waren sie als die Träger der Vormundschaft verantwortlich. Nun bot die Generalvormundschaft die Möglichkeit, dem Zustand, daß sich Verantwortlichkeit nach innen und außen nicht deckte, ein Ende zu machen, denn im Sinne des § 6 der zitierten Verordnung kommt nicht eine Person, sondern das Amt als Träger der Generalvormundschaft in Betracht.

Aber auch die sonstigen Vorteile der Generalvormundschaft waren in die Augen springend. Während bisher in jedem einzelnen Falle der Vormund erst beim Vormundschaftsgericht seine Bestellung beantragen und die gerichtliche Erledigung seines Antrages abwarten mußte — denn erst in diesem Moment war er Vormund —, setzt die Generalvormundschaft im Sinne des § 2 der Verordnung automatisch ein, erspart Antragstellung und Bestellung im Einzelfall, und ermöglicht es dem Vormund, dem Kinde fast unmittelbar nach der Geburt den vormundschaftlichen Schutz angedeihen zu lassen, und zwar gerade zu einer Zeit, wo die Kindesmutter selbst meist in schwerer Bedrängnis ist und eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, der die Kindesrechte gegenüber dem Vater und den übrigen unterhaltspflichtigen Personen zu wahren in der Lage wäre.

Im Sinne des § 3 der zitierten Verordnung können dem Generalvormund auch die Mitvormundschaft und Kuratel, ferner die Aufsichtsführung, die Erwirkung von Unterhaltsleistungen oder Unterstützungen hinsichtlich solcher Pflegebefohlenen übertragen werden, die einen anderen gesetzlichen Vertreter haben; der Generalvormund kann als Bevollmächtigter der Mutter deren Ansprüche auf Grund des § 167 ABGB. und mit Zustimmung der Mutter die Ansprüche gemäß § 168 ABGB. geltend machen sowie die zur Anordnung der Vormundschaft und zur Auswahl eines geeigneten Vormundes notwendigen Erhebungen pflegen; er hat das Recht, dem Gericht geeignete Vormünder vorzuschlagen; er kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben der Hilfe anderer Personen bedienen; wer Pflegebefohlene in Obhut hat, die der Generalvormundschaft unterstehen, ist verpflichtet, dem Generalvormund und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zur Wohnung und Arbeitsstätte und zum Mündel zu gestatten und auf deren Verlangen das Mündel dem Gericht oder einem Arzte vorzuführen (§ 4 der Verordnung).

Es braucht wohl nicht ausgeführt zu werden, welche Bedeutung diese Bestimmungen für die praktische Fürsorge haben. Vor allem schaffen sie die gesetzliche Grundlage für die Hausbesuche der Fürsorgerinnen bei den Mündeln des Amtes, legen den Pflegeparteien die Pflicht auf, sich der Fürsorge des Generalvormundes zu unterwerfen, gewährleisten die gesundheitliche Überwachung des Mündels und sind somit die Grundlage, daß die amtliche Vormundschaft nicht Bürokratenarbeit bleibt, sondern in den Dienst der Fürsorge für das Volk gestellt wird.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Gemeinderatsausschuß III am 22. Februar 1922, Pr. Zl. 163/22, die Umwandlung der städtischen Berufsvormundschaft der Gemeinde Wien in die Generalvormundschaft im Sinne des § 208 ABGB. beschlossen. Nach diesem Beschluß hat die

städtische Generalvormundschaft alle jene Kinder zu umfassen, bei denen sämtliche nachbezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Kinder müssen außereheliche Kinder sein;
2. die Kinder müssen nach Beginn des Wirksamwerdens der städtischen Generalvormundschaft geboren sein;
3. sie müssen in Wien geboren sein;
4. sie müssen zur Zeit des Anfalles der Geburtsanzeige beim Bezirksjugendamt nach den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen der Zuständigkeit eines Wiener Vormundschaftsgerichtes unterliegen;
5. sie dürfen keinen gesetzlichen Vertreter haben.

\* \* \*

Das Amt des Generalvormundes des zuständigen Bezirksjugendamt durch dessen Leiter (Jugendanwalt, rechtskundiger Beamter) und die zugeordneten Amtsvormünder sowie Hauptfürsorgerinnen aus.

Mit Erlaß des Präsidiums des Landesgerichtes Wien in Zivilrechts-sachen vom 7. März 1922, Pr. Zl. 2162/22, wurde im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Wien mit Wirksamkeit vom 15. März 1922 den städtischen Bezirksjugendämtern ein- für allemal die Generalvormundschaft über vorstehend angeführte uneheliche Kinder im Sinne des § 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916, RGBl. Nr. 195, übertragen. Damit war die Generalvormundschaft mit Wirkung für alle oben bezeichneten Kinder ins Leben getreten, die gemeindliche Berufsvormundschaft auf die gesetzliche Grundlage gestellt, die Person des Berufsvormundes durch das Amt ersetzt, die inneramtliche Verantwortlichkeit mit der Verantwortlichkeit nach außen, insbesondere dem Gericht gegenüber, in Übereinstimmung gebracht; die Vormundschaft setzt nunmehr automatisch unmittelbar nach der Geburt des Kindes ein, ohne daß im Einzelfall eine besondere gerichtliche Bestellung notwendig wäre.

Auch die zeitliche Begrenzung der Berufsvormundschaft auf das vollendete zweite Lebensjahr des Kindes wurde fallen gelassen, da eine wirkliche Unterhaltsfürsorge dem Kinde den Schutz unbedingt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit gewähren muß. Das Jugendamt betreut daher seine Mündel bis zur erlangten Eigenberechtigung derselben.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Arbeit der Amtsvormünder wurde in der Magistratsabteilung 7 auf Grund der von ihr gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen im Einvernehmen mit den Amtsleitern der Bezirksjugendämter und den Amtsvormündern eine Dienstanweisung für die Amtsvormünder der städtischen Bezirksjugendämter ausgearbeitet, die am 2. Jänner 1931 in Kraft getreten ist.

\* \* \*

Eine gut organisierte Unterhaltsfürsorge muß darauf bedacht sein, die für das Kind bestimmten Unterhaltsbeiträge allmonatlich regelmäßig und möglichst rasch in die Hände der Pflegeparteien gelangen zu lassen. Auch die Gemeinde Wien hat diesem Gedanken vollauf Rechnung getragen. Sie hat die Einrichtung getroffen, daß unpünktliche Zahler die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zuhanden des Amtes und nicht der Pflegepartei zu leisten haben. Hiedurch schafft sie einerseits eine Kontrolle über die regelmäßigen Eingänge der Alimente, gibt dem Vormund die Möglichkeit, bei Säumigkeit eines Unterhaltspflichtigen sofort mit den gesetzlichen Zwangsmitteln gegen diesen vorzugehen, und erspart andererseits den Parteien Zeit und unliebsame Auseinandersetzungen mit dem Schuldner. Die Gemeinde Wien gewährt ferner den Müttern und sonstigen Pflegeparteien ihrer Mündel, falls sie dessen bedürfen, aus den eigenen Gemeindegeldern Vorschüsse auf verspätet einlangende Alimente. Schließlich hat die Gemeinde auch Vorsorge getroffen, daß die bei ihr ein-

bezahlten Beträge möglichst rasch in die Hände der Bezugsberechtigten gelangen. Deshalb wurde mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Dezember 1925, MD./K 242/25, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 die bis dahin zentral erfolgte Verrechnung der Mündelgelder (Eingänge an Unterhaltsgeldern von seiten der alimentationsverpflichteten Personen und Abfuhr an die Pflegeparteien) auf die einzelnen Bezirksjugendämter aufgeteilt. Jedes Bezirksjugendamt erhielt sein eigenes Postsparkassenkonto, auf das in Hinkunft die Einzahlungen der Unterhaltspflichtigen zu erfolgen hatten. Abgesehen von der Arbeitsvereinfachung, die diese Reform für die einzelnen Bezirksjugendämter bedeutete, war damit auch für die Mütter und Pflegeparteien der Amtsmündel der Vorteil verbunden, daß die von den alimentationspflichtigen Personen einbezahlten Beträge ohne Verzug an die Bezugsberechtigten zur Auszahlung gelangen konnten.

Infolge der Dezentralisation der Rechnungs- und Kassengeschäfte war es notwendig, eine dementsprechende Dienstanweisung für die Bezirksjugendämter auszuarbeiten. Diese soll die Gewähr für eine einwandfreie Rechnungs- und Kassengebarung in den Bezirksjugendämtern bieten.

Im Jahre 1927 wurde deshalb in der Magistratsabteilung 7 mit den Vorarbeiten für eine Rechnungs- und Kassenordnung für die Bezirksjugendämter begonnen. In zahlreichen Besprechungen mit den in Betracht kommenden Amtsstellen wurden die organisatorischen Unterlagen geschaffen. Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Mai 1928, M. D. 3710/28, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1928 die von der Magistratsabteilung 7 ausgearbeitete Rechnungs- und Kassenordnung als „provisorische Rechnungs- und Kassenordnung für die Bezirksjugendämter“ eingeführt.

Diese umfaßt die ganze Rechnungs- und Kassengebarung der Bezirksjugendämter, also die Verrechnung der Mündelgelder (den bezüglichen Verkehr mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien), der Regreßgelder, Geld- und Mutterhilfen, Sachbeihilfen, Säuglingswäschepakete, Erholungsfürsorge- und Verlagsgelder.

Gleichzeitig wurde auch ein eigenes Inspektionsorgan damit betraut, die Rechnungs- und Kassenführung in den Bezirksjugendämtern auf Einwandfreiheit und Richtigkeit zu kontrollieren.

Die mit der provisorischen Rechnungs- und Kassenordnung in den Bezirksjugendämtern gemachten Erfahrungen haben die Magistratsabteilung 7 veranlaßt, im Jahre 1929 mit den Vorarbeiten zur Schaffung einer definitiven Rechnungs- und Kassenordnung für die Bezirksjugendämter zu beginnen. Diese Vorarbeiten wurden im folgenden Jahre beendet und am 1. Oktober 1930 trat die definitive Rechnungs- und Kassenordnung in den Bezirksjugendämtern in Kraft.

---

War der bisherige Teil der Ausführungen der Entwicklung und dem Ausbau der Generalvormundschaft gewidmet, soll nunmehr ein kurzes Bild des Wirkungsbereiches der amtlichen Vormundschaft gegeben werden.

Die Rechtsfürsorge des Jugendamtes umfaßt:

1. Die Rechtsberatung der schwangeren unehelichen Mütter, gegebenenfalls die Geltendmachung der ihnen gegen den Kindesvater vor der Geburt des Kindes zustehenden Ansprüche (Anspruch der Kindesmutter auf Erlag des Betrages durch den Kindesvater bei Gericht zur Sicherung der Kosten des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate und der Mutter für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung sowie der Kosten der Entbindung — § 168 ABGB.).

2. Die rechtliche Vertretung aller der städtischen Vormundschaft teilhaftigen Kinder einschließlich der Verwaltung eines bescheidenen Vermögens derselben, insbesondere:

- a) Feststellung der Vaterschaft im außerstreitigen Verfahren, falls der Kindesvater die Vaterschaft freiwillig nicht anerkennt, im Wege des Prozesses.
- b) Gerichtliche Festlegung des vom Vater und den anderen unterhaltspflichtigen Personen dem Kinde zu leistenden Unterhaltes.
- c) Exekutive Maßregeln gegen unterhaltspflichtige Personen, die der gerichtlich festgelegten Unterhaltspflicht nicht pünktlich nachkommen.
- d) Alle sonstigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungshandlungen für das Mündel.

3. Leistung von Amtshilfe für auswärtige Fürsorgestellen, insbesondere Prozeß- und Exekutionsführung gegen unterhaltspflichtige Personen, die im Sprengel des Jugendamtes ihren Aufenthalt haben.

Es würde zu weit führen, alle Details der Rechtsfürsorge einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen, doch soll zumindest versucht werden, auf einige Schwierigkeiten hinzuweisen, die die amtliche Vormundschaft bei ihrem Streben nach Sicherung der materiellen Existenz des Mündels zu überwinden hatte und die infolge ihrer Bedeutung allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Nach dem Zusammenbruche hatte die amtliche Vormundschaft schwer unter der fortschreitenden Geldentwertung zu leiden. Jeder Unterhaltsausmessungsbeschluß war, kaum erlassen, wertlos geworden, in immer kürzeren Zeiträumen mußten neue Anträge auf Erhöhung des Unterhaltes beim Vormundschaftsgericht eingebracht, immer wieder von neuem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen erhoben werden, so daß der Amtsbetrieb der Bezirksjugendämter nur mit Anspannung aller Kräfte auf der Höhe gehalten werden konnte. Um diesen unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, versuchte es das Jugendamt bei den Gerichten, ohne eine gesetzliche Handhabe zu besitzen, eine prozentuale Ausmessung des Unterhaltes durchzusetzen; denn eine solche hatte die nötige Mobilität, um mit der Geldentwertung gleichen Schritt zu halten. Die Praxis der Gerichte war schwankend. Während einige den Intentionen des Jugendamtes folgten, ließen andere die prozentuale Ausmessung nicht zu. Infolge des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage war das Jugendamt deshalb öfter genötigt, die Entscheidung der zweiten Instanz, ja selbst des Obersten Gerichtshofes anzurufen, um sein Verlangen nach einer prozentualen Ausmessung des Unterhaltes durchzusetzen. Gerade während der Inflationsperiode mußte das Jugendamt infolge des Mangels eines brauchbaren Gesetzes schwer kämpfen, um seinen Mündeln auch nur den notwendigsten Unterhalt zu sichern. Erst im Jahre 1922 wurde in der Novelle zur Exekutionsordnung vom 11. Juli 1922, BGBl. Nr. 460, die gesetzliche Grundlage für eine Ausmessung des Unterhaltes in einem Bruchteile der Arbeitsbezüge des Unterhaltspflichtigen geschaffen. Dies geschah zu einer Zeit, in der die beginnende Stabilisierung unserer Währung das Bedürfnis nach einer prozentualen Ausmessung schwinden ließ.

Auch der allgemein wahrnehmbaren Erscheinung, daß die Sorge für die Verpflegung des Kindes zum überwiegenden Teile auf den Schultern der wirtschaftlich schwächeren Mutter lastete, wandte das Jugendamt sein Augenmerk zu.

Gemäß §§ 141, 166 ABGB. ist es vorzüglich die Pflicht des Vaters, für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, nur subsidiär geht diese Pflicht auf die Mutter über. Tatsächlich war dieser Zustand in der Praxis ins Gegenteil verkehrt. In der Mehrzahl der beim Jugendamt anhängigen Fälle wird das Kind von der Mutter verpflegt und erzogen und der Vater leistet nur einen vom Gericht festgesetzten Beitrag zu den tatsächlich auflaufenden Kosten. Dieser Beitrag wurde von den Gerichten kaum mit mehr als 10 Prozent des monatlichen Einkommens des Kindesvaters ausgemessen. 90 Prozent seines Einkommens verblieben ihm, der sich um das Kind

meistens nicht weiter kümmerte und oft erst im Exekutionswege dazu gebracht werden konnte, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, während das Kind infolge des unzureichenden Beitrages des Vaters von der wirtschaftlich schwächeren Mutter erhalten werden mußte. Dieser ungesunde und mit dem Gesetz im Widerspruch stehende Zustand konnte nicht stillschweigend hingenommen werden. Das Jugendamt mußte pflichtgemäß alle ihm gesetzlich zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um die Lasten der Erhaltung des Kindes der Leistungsfähigkeit entsprechend auf Vater und Mutter zu verteilen. In allen seinen Anträgen an die Vormundschaftsgerichte und in zahlreichen Rekursen an das Landesgericht und den Obersten Gerichtshof vertrat das Jugendamt unentwegt seinen Standpunkt der Unzulänglichkeit der Praxis in der Frage der dem Kinde gegenüber seinem Vater zuerkannten Alimente. Der zähen und unermüdlichen Kleinarbeit gelang es, die Praxis der Gerichte dahin zu ändern, daß heute durchschnittlich 15, ja selbst 20 Prozent des Monatseinkommens des Unterhaltspflichtigen dem Kinde als Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden. Ist auch dieser Prozentsatz nicht ausreichend, die Existenz des Kindes zu sichern und den Ausgleich in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vater und Mutter herbeizuführen, erleichtert er doch wesentlich das Schicksal von Mutter und Kind. Der amtlichen Vormundschaft wird es vorbehalten bleiben, in zielbewußter Verfolgung einer gerechten Aufteilung der Unterhaltslasten auf die unterhaltspflichtigen Personen dahin zu wirken, daß die Beitragssätze der unterhaltspflichtigen Väter noch weiterhin erhöht und so die Bestimmungen unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches wahr werden, daß es vorzüglich die Pflicht des Vaters sei, für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen.

Große Schwierigkeit bereitet der amtlichen Vormundschaft die Hereinbringung der von den Gerichten bemessenen Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Kindesvätern. Tausendfach sind die Schliche, um sich der verhaßten Alimentationspflicht zu entziehen, es handelt sich ja nicht um einen Kauf, bei dem man für sein Geld eine Ware bekommt, sondern um eine noch dazu allmonatlich wiederkehrende Leistung, für die man nichts erhält, die nur dazu bestimmt ist, dem unerwünschten Kinde das Leben zu sichern. Es war ein jahrelanger Wunsch der Jugendfürsorge, dem Unterhaltsanspruch des Kindes einen erhöhten gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, seine Vernachlässigung unter Strafsanktion zu stellen, um den Unterhaltspflichtigen, von dem weder freiwillig, noch im Wege einer gerichtlichen Exekution Alimente zu erhalten sind, obzwar er zweifelsohne in der Lage wäre, solche zu bezahlen, durch die Drohung mit Strafe dazu zu bestimmen, seiner Verpflichtung nachzukommen. Von der Jugendfürsorge aufs wärmste begrüßt, erschien am 4. Februar 1925 das Bundesgesetz (BGBl. Nr. 69) über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches. Im § 1 dieses Gesetzes wird die grobe Verletzung der Unterhaltspflicht als gerichtliche Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. In den §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes werden gewisse Umtriebe dritter Personen zur Verhinderung der Unterhaltsleistung durch den Unterhaltspflichtigen unter zivile Haftpflicht dieser Personen gestellt. Es muß offen gesagt werden, daß sich das Gesetz in der Praxis nicht ganz bewährt hat und eine grundlegende Änderung des Inhaltes erfolgen müßte, wenn es der Jugendfürsorge volle Dienste leisten soll. Nicht wenige Strafanzeigen gegen den säumigen Kindesvater nach § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes enden infolge der Verklausulierungen des Gesetzes mit einem Freispruch des Angeklagten und bestärken ihn nun erst recht in seiner Absicht, sich der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde zu entziehen. Auch die Bestimmung des § 2 des Gesetzes hat praktisch fast kaum einen Erfolg gezeitigt. Die nähere Begründung für

das teilweise Versagen des Gesetzes würde über den Rahmen dieser Schilderung hinausgehen.

Seit dem Jahre 1925 haben die Ergebnisse der Wissenschaft über die Blutgruppenzugehörigkeit und die Vererbung biologischer Eigenschaften die Klageführung des Kindes gegenüber seinem unehelichen Erzeuger erheblich erschwert. Von den Gerichten wird zum Nachweis der Unmöglichkeit der Zeugung der Blutproben- und anthropologische Beweis zugelassen und auf diese Weise die gesetzlich unzulässige Einrede der mehreren Beischläfer tatsächlich mit dem Umweg über diesen Beweis in die Spruchpraxis der Gerichte eingeführt, ohne daß, wie dies in fremden Rechten der Fall ist, wenigstens die Haftung der mehreren Beischläfer für die materielle Existenz des Kindes gesetzlich festgelegt wäre. Die Erschwerung, die damit der Prozeß erlangt, liegt auf der Hand. Die Vormundschaft des Kindes hat im Sinne des § 163 ABGB. dem angeblichen Erzeuger des Kindes gegenüber nur den Beweis zu erbringen, daß er in der kritischen Zeit, das ist innerhalb eines Zeitraumes, von welchem bis zur Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind, mit der Kindesmutter geschlechtlichen Umgang gepflogen hat. Demgegenüber obliegt dem Vater der Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung, ein Beweis, den er, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, in der Regel nicht zu erbringen vermochte. Seit der Zulassung des Blutproben- und anthropologischen Beweises hat sich das Bild gänzlich geändert. Dem angeblichen Vater kann es mit seiner Hilfe nunmehr gelingen, unter gewissen Bedingungen die Unmöglichkeit der Zeugung durch ihn zu erweisen. Den Bemühungen des städtischen Jugendamtes war der Erfolg beschieden, auch eine endgültige Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu diesen neuen Beweisen zu erlangen. So hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. April 1930, 1 Ob 276/30, ausgesprochen, daß die „Nichtzulassung des Beweises auf Vornahme von erbbiologischen Untersuchungen nach der Methode des Professors Dr. Otto Reche keinen Verfahrensmangel im Vaterschaftsprozeß bilde, denn das Nichtzulassen eines angebotenen Beweises kann nur dann als Verfahrensmangel bezeichnet werden, wenn wenigstens ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Beweismittel so viel Gewicht hat, um dem Richter auf dem Wege der Schlußfolgerungen die Überzeugung von dem Vorhandensein der zu beweisenden Tatsache beizubringen. Es ist gerichtsbekannt, daß das Ethnologisch-anthropologische Institut der Universität Wien Untersuchungen nach der anthropologischen Methode des Professors Dr. Otto Reche mit der Begründung ablehnt, daß diese Methode wissenschaftlich noch nicht so weit erprobt sei, um verlässliche Ergebnisse zu liefern. Bei der Zulassung eines Beweismittels kommt aber immer die Frage in Betracht, ob es überhaupt geeignet ist, zur Dartuung der zu erweisenden Tatsache zu dienen, sonst muß das Beweismittel von vornherein als ungeeignet erscheinen.“

Über die Frage der Bedeutung des Blutprobenbeweises hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 31. Oktober 1928, 2 Ob 890/28, ausgesprochen, daß „die Widerlegung der Vermutung des § 163 ABGB. durch das Ergebnis der Blutprobe allein derzeit nicht möglich ist; denn die Blutgruppenuntersuchung ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft allerdings ein sehr wichtiges Beweismittel, es kann ihr aber wenigstens dermalen noch keine solche absolute Verlässlichkeit und Sicherheit beigemessen werden, daß die Entscheidung im Vaterschaftsprozesse lediglich auf das Ergebnis der Blutprobe gestützt werden könnte, ohne überhaupt in eine Würdigung der übrigen Beweisergebnisse einzugehen. Es sei in diesem Belange auf die wissenschaftliche Erörterung der Fachliteratur verwiesen. (Dr. Paul Moritsch, Archiv für Kriminologie,

Band 78, Seite 13 ff. Dr. Maximilian Köbler: »Die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten«, Archiv für Kriminologie, Band 81, Seite 141 ff. Professor Dr. Heinrich Reichel: »Die Bedeutung der Blutuntersuchung für die Beurteilung der Vaterschaft bestimmter Männer«, Wiener Medizinische Wochenschrift, 76. Jahrgang, Nr. 45).

Es ergibt sich daraus, daß von einem endgültig abschließenden Urteile der Wissenschaft über die unbedingte Zuverlässigkeit der Ergebnisse des Beweises durch die Blutgruppenuntersuchung und der aus diesen Ergebnissen gezogenen Schlußfolgerungen dermalen noch nicht gesprochen werden kann.“

Die Amtsvormundschaft der Gemeinde Wien nimmt nunmehr, gestützt auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Vaterschaftsprozessen, folgenden Standpunkt gegenüber Beweisanträgen des Kindesvaters auf Vornahme der Blutproben- und anthropologischen Beweise ein: Sie spricht sich gegen die Zulassung des anthropologischen Beweises aus, da unerhebliche Beweismittel vom Richter nicht zuzulassen sind. Dem Blutprobenbeweis stimmt sie nur dann zu, wenn andere Beweismittel vorhanden sind, die an sich schon geeignet sind, die Vermutung des § 163 ABGB. in Frage zu stellen. Sonst spricht sie sich auch gegen die Zulassung des Blutprobenbeweises als unerheblich aus. Nicht zu verwechseln mit der Frage der Stellung zum Blutproben- und anthropologischen Beweis ist die Frage der Zustimmung der Blutabnahme am Kinde. Die amtliche Vormundschaft, die es in der Hand hätte, durch eine Verweigerung der Blutabnahme am Kind den Blutprobenbeweis zu vereiteln, darf dies nicht tun, da sie der Wahrheitserforschung nicht hindernd im Wege stehen kann. Sie muß vielmehr der Blutabnahme, allerdings nur mit vormundschaftsbehördlicher Genehmigung, zustimmen.

Um eine Einheitlichkeit der Bezirksjugendämter auf rechtlichem Gebiete zu gewährleisten, besteht seit dem Jahre 1919 in der Magistratsabteilung 7 ein Rechtsreferat, das von ehemaligen Richtern geführt wird. Im Jahre 1929 wurde auch ein eigener Inspektor für die Amtsvormünder bestellt, der ihre Arbeiten ständig in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen hat. Die Magistratsabteilung 7 hat auch Fachkurse über die wichtigsten rechtlichen Disziplinen für ihre Amtsvormünder eingeführt, um auf diese Weise das Personal rechtlich zu schulen.

Welche Bedeutung der Ausbau der amtlichen Vormundschaft für den Geschäftsbetrieb des Jugendamtes der Stadt Wien hat, sollen die folgenden Ziffern veranschaulichen.

Unter der Vormundschaft des Jugendamtes standen:

Im Jahre	Mündel und Kuranden
1917 . . . . .	1.149
1918 . . . . .	1.171
1919 . . . . .	1.844
1920 . . . . .	3.171
1921 . . . . .	4.993
1922 . . . . .	6.855
1923 . . . . .	10.890
1924 . . . . .	14.377
1925 . . . . .	17.386
1926 . . . . .	20.182
1927 . . . . .	24.495
1928 . . . . .	24.941
1929 . . . . .	25.283
1930 . . . . .	25.844
1931 . . . . .	26.189

Am 1. Jänner 1914, also am Ende des ersten Vormundschaftsjahres, zählte das Jugendamt 737 Mündel. Vergleicht man damit den Stand am 1. Jänner 1919, so sieht man das fast vollständige Stagnieren der Berufsvormundschaft während der Kriegszeit. Vom Jahre 1919 angefangen zeigt sich ein ununterbrochenes Anschwellen der Mündelzahlen, das auch nach Vollendung des Ausbaues im Jahre 1921 nicht nachläßt; im Gegenteil zeigen speziell die letzten Jahre ein beträchtliches Anwachsen an Mündeln, eine Entwicklung, die keinesfalls abgeschlossen ist, sondern auch in den folgenden Jahren anhalten wird. Denn da die ältesten Mündel des Jugendamtes die nach dem 1. Jänner 1913 in Ottakring geborenen unehelichen Kinder sind, werden diese erst im Jahre 1934 infolge erreichter Großjährigkeit aus dem Kreise der Mündel des Jugendamtes scheiden. Bis dahin ist also alljährlich mit einem Hinzukommen einer neuen Altersklasse von Mündeln zu rechnen, ohne daß eine andere Altersklasse infolge Eigenberechtigung aus der Fürsorge des Jugendamtes scheidet. Erst im Jahre 1934 dürfte eine gewisse Stabilisierung der Mündelzahlen erreicht sein.

In prozessualer Beziehung weist das Jugendamt seit dem Jahre 1923 (Zahlen aus den vorhergehenden Jahren fehlen) folgende Erfolge auf:

Es wurden erzielt im Jahre:

	Urteile	Gerichtliche Vergleiche	Gerichtliche Beschlüsse
1923 . . . . .	402	375	2357
1924 . . . . .	529	436	3111
1925 . . . . .	640	305	3876
1926 . . . . .	689	308	4122
1927 . . . . .	631	234	3635
1928 . . . . .	519	228	3525
1929 . . . . .	575	833	3223
1930 . . . . .	736	1572	6640
1931 . . . . .	622	1810	9535

Eingegangene Unterhaltsleistungen in Schillingen:

1923 . . . . .	203.404
1924 . . . . .	569.771
1925 . . . . .	1.043.726
1926 . . . . .	1.162.773
1927 . . . . .	1.296.705
1928 . . . . .	1.660.525
1929 . . . . .	1.866.961
1930 . . . . .	1.955.636
1931 . . . . .	1.877.728

Da nur die Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen auf Konto der Bezirksjugendämter erlegt werden, während die pünktlichen Zahler unmittelbar zuhanden der Mütter oder Pflegeparteien bezahlen, stellt der Betrag von rund 19 Millionen Schilling nur einen kleinen Bruchteil der durch die Vermittlung des Jugendamtes für seine Mündel erwirkten Unterhaltsbeträge dar. Ein statistischer Ausweis über die Höhe dieser Beträge ist naturgemäß nicht vorhanden.

\* \* \*

Für das Jahr 1931 soll in den folgenden Ziffern eine ausführliche Übersicht über die Arbeitsbelastung und den Arbeitserfolg der Bezirksjugendämter gegeben werden.

Am 31. Dezember 1931 standen, wie bereits früher erwähnt, 26.189 Mündel und Kuranden unter der Fürsorge der Bezirksjugendämter. Hievon waren 25.225 Mündel und 964 Kuranden.

Von den Mündeln waren:

819 ehelich geboren,  
24.406 unehelich geboren.

Nach Altersklassen waren:

Säuglinge bis zu 1 Jahr . . . . .	2.523
Kleinkinder bis zu 6 Jahren . . . . .	10.810
Schulkinder bis zu 14 Jahren . . . . .	9.518
Jugendliche über 14 Jahre . . . . .	2.374

Davon waren zuständig:

nach Wien . . . . .	18.631
nach Österreich außerhalb Wiens . . . . .	3.827
nach dem Ausland und staatenlos . . . . .	2.767

Rund 15½ Prozent der Gesamtmündelzahl oder rund 22 Prozent aller nach Wien heimatberechtigten Mündel standen in vollständiger Gemeindepflege (Anstalts- oder Privatpflege). Nicht gezählt sind die Leistungen der Gemeinde Wien an Pflegebeiträgen, Geld- und Sachbeihilfen, Auspeisungen, ausgegebenen Säuglingswäschepaketen an die Mündel der Bezirksjugendämter.

\* \* \*

Aus 500 Aufnahmeschriften mit unehelichen Müttern, die schon vor ihrer Entbindung den Wohnsitz in Wien hatten, ergeben sich folgende Zahlen (eine generelle Zählung erfolgte nicht, doch lassen diese Zahlen einen Rückschluß auf die allgemeinen Verhältnisse zu):

Es waren:

273 Mütter Hausgehilfinnen,  
99 Mütter ungelernete Arbeiterinnen,  
63 Mütter wohnten bei ihren Eltern oder führten dem Kindesvater die Wirtschaft,  
54 Mütter waren gelernte Arbeiterinnen,  
11 Mütter Kontoristinnen und Erzieherinnen.

Von den 500 Kindesvätern waren:

189 gelernte Arbeiter,  
178 ungelernete Arbeiter,  
49 kleine Angestellte,  
45 selbständige Kleingewerbetreibende,  
14 Wehrmänner,  
3 Ingenieure,  
1 Zahntechniker, zu  
21 konnte die Vaterschaft nicht festgestellt werden.  
12 Prozent der Kindesväter waren verheiratet.

Von der Gesamtsumme der Mündel, im Jahre 1929 nämlich 23.621, wohnten nur 5418 bei ihren Eltern; alle anderen Kinder waren in fremder Pflege.

Nach einer Zählung im Jahre 1929 wurde bei einer Zahl von 22.550 unehelichen Kindern die Vaterschaft festgestellt:

in 16.917 Fällen durch freiwilliges Anerkenntnis beim Vormundschaftsrichter,

in 3054 Fällen im Wege eines Vaterschaftsprozesses,  
in 2579 Fällen konnte die Vaterschaft nicht festgestellt werden.

Im Jahre 1929 wurden insgesamt 1108 Prozesse geführt; davon

814 Vaterschaftsprozesse,  
157 Drittschuldnerprozesse,  
137 andere Prozesse.

Von den Prozessen waren:  
693 erfolgreich,  
74 gingen verloren.

Es wurden 275 Rechtsmittel ergriffen; davon  
110 Berufungen und  
16 Revisionen gegen Urteile;  
17 Rekurse im Streit- und Exekutionsverfahren,  
132 im außerstreitigen Verfahren.

Rund 75 Prozent der Rechtsmittel waren erfolgreich.

Zur Hereinbringung der Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Kindesvätern und anderen Unterhaltspflichtigen mußten im Jahre 1929 6200 Exekutionen durchgeführt werden, und zwar:

1045 Mobiliarpfändungen,  
3289 Lohnpfändungen,  
1334 Pfändungen der Arbeitslosenunterstützung,  
163 andere Pfändungen und  
369 Offenbarungseide.

Strafanzeigen nach § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes wurden in 192 Fällen erstattet. Es erfolgten 106 Schuldsprüche, 40 Freisprüche, in 46 Fällen steht noch die Entscheidung aus.

Die Bezirksjugendämter haben schließlich in 82 Fällen im Vollmachtsnamen der Kindesmutter deren Ansprüche gemäß §§ 167, 168 ABGB. gegen den Kindesvater geltend gemacht.

Die angeführten Ziffern zeigen deutlich den Umfang der geleisteten Arbeit auf und sprechen mehr als alle Worte von den ansehnlichen Erfolgen, die von der Generalvormundschaft der Gemeinde Wien erzielt wurden.